



4. Prüfung Rechtsformänderung Elektrizitätsversorgung Nidau - Verpflichtungskredit

Ressort
Sitzung

Tiefbau und Umwelt
21. September 2023

Der Stadtrat genehmigt für die Prüfung einer Rechtsformänderung der Elektrizitätsversorgung Nidau einen Verpflichtungskredit von 138 500 Franken inkl. MWST.

nid 0.2.2 / 4.2

Sachlage / Vorgeschichte

Die Stadt Nidau ist Netzeigentümerin und -betreiberin für die Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Stadt Nidau. Seit dem Jahr 2019 erfolgt die Betriebsführung der Elektrizitätsversorgung Nidau (EVN) extern durch die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port. Dies war in einer ersten Phase eine befristete Massnahme. Nach erfolgter Ausschreibung hat der Stadtrat an seiner Sitzung vom 16. Juni 2022¹ einen Verpflichtungskredit genehmigt und die Betriebsführung definitiv mit einer ersten Laufzeit von fünf Jahren ab dem 1. Januar 2023 an die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port ausgelagert.

Gleichzeitig hatte der Stadtrat 2019 mit der Genehmigung eines entsprechenden Verpflichtungskredits grünes Licht für die Erarbeitung einer Eigentümerstrategie mit einer externen Firma gegeben. Basierend auf einer vertieften Analyse der relevanten Umfeld- und Marktbedingungen sowie der Ausgangslage der EVN hat der Gemeinderat im Herbst 2020 in einem ersten Schritt die aktuelle Situation geklärt und verschiedene eigentümerstrategische Optionen evaluiert. Zu Beginn des Prozesses hat der Gemeinderat zudem Vorgaben definiert, die als Leitlinie in den Diskussionen um die künftige Ausrichtung der EVN dienen. Die wichtigsten Punkte daraus können wie folgt wiedergegeben werden:

- Mit der absehbaren Strommarkliberalisierung kommt auf die EVN eine grosse Herausforderung zu. Die Energieversorgung Nidau muss im Hinblick auf diese Veränderung handlungs- und marktfähig sein und als Unternehmen (stärker) wahrgenommen werden.
- Die Einwohnergemeinde Nidau soll weiterhin umfassend strategisch Einfluss auf die Ausrichtung der EVN nehmen können. Dies gilt insbesondere auch für die Preispolitik und energiepolitische Belange (z.B. Strommix, Energiestadt, Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft).
- Die EVN braucht eine effiziente, zeitgemässe Betriebsführung, wenn immer möglich aus einer Hand (Betriebsführung, Verrechnung und Zählerwesen, Unterhalt Netz, Strombeschaffung etc.).
- Die Verwaltung der Einwohnergemeinde Nidau soll von den operativen Aufgaben der EVN grösstmöglich entlastet werden.
- Die EVN soll auch künftig einen substanziellen finanziellen Beitrag an die Einwohnergemeinde leisten, wobei absehbar ist, dass mit der Strommarkliberalisierung dieser Beitrag tiefer ausfallen wird.

¹ [Betriebsführung EV Nidau - Verpflichtungskredit](#)

Ein Teil dieser Vorgaben wurde zwischenzeitlich mit der definitiven externen Vergabe der Betriebsführung mit Stadtratsentscheid vom 16. Juni 2022 bereits erfüllt.

An der Sitzung vom 17. Juni 2021² hat der Gemeinderat dem Stadtrat ein erstes Mal über das Thema externe Betriebsführung hinaus über die damals laufenden Arbeiten in Sachen Eigentümerstrategie Bericht erstattet. In diesem Bericht wurden dem Stadtrat die möglichen Modelle für die künftige Energieversorgung Nidau aufgezeigt. Gleichzeitig hielt der Gemeinderat fest, dass er die Beibehaltung des Status Quo als nicht zukunftsfähige Lösung erachtet wird und auch die beiden Modelle Verpachtung und Verkauf der EVN nicht mehr weiterverfolgt werden sollen. Damit stand eine Rechtsformänderung im Vordergrund, entweder in Form einer Anstalt oder einer Aktiengesellschaft. Die Anstalt oder die Aktiengesellschaft wäre bei dieser Form Netzeigentümerin und -betreiberin, der Verwaltungsrat entscheidet selbst beispielsweise über Unternehmensstrategie, Budget, Investitionen, Produkte und Tarife oder auch über den Marktauftritt und gibt der externen Betreiberin die entsprechenden Vorgaben. Der Gemeinderat steuert bei diesem Modell über eine Eigentümerstrategie (aber auch bspw. über die Wahl des Verwaltungsrats) indem er Vorgaben gibt, namentlich in finanz- und energiepolitischen Fragen. Er legt auch weiterhin die Höhe der Gemeindeabgabe fest. Bei der Anstalt genehmigt er die Jahresrechnung, bei der Aktiengesellschaft wiederum nimmt er die Aktionärsrechte wahr (Festlegung Statuten, Genehmigung Jahresrechnung, Wahl Verwaltungsrat).

Der Gemeinderat kündigte damals an, im Anschluss an die nun per 1. Januar 2023 erfolgte definitive externe Vergabe der Betriebsführung die Arbeiten zur künftigen Ausgestaltung der strategischen Ebene der EVN wieder aufzunehmen. Im Vordergrund stünde dabei eine Rechtsformänderung, in erster Linie die Gründung einer Aktiengesellschaft in vollständigem Besitz der Stadt Nidau.

Vor dem Start der Folgearbeiten erhielt der Gemeinderat in seiner neuen Zusammensetzung in einer Konsolidierungsphase anfangs 2023 die Möglichkeit, allfällige Vorbehalte zum Projekt zu adressieren und diese gemeinsam zu besprechen. Dabei wurden Grundlagen zu den aktuellen Herausforderungen im schweizerischen Strommarkt aufgezeigt und die beiden Rechtsformen «selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt» und «privatrechtliche Aktiengesellschaft» systematisch einander gegenübergestellt. Nach Durchführung einer indikativen Bewertung zeigte sich dem Gemeinderat eine leichte Tendenz zugunsten der privatrechtlichen Aktiengesellschaft gegenüber der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Mit vorliegendem Antrag geht es nun darum, mit der Genehmigung eines Verpflichtungskredits die entsprechenden weiteren Arbeiten auszulösen.

Vorgehen und Zeitplan

Für die mögliche Rechtsformänderung der EVN ist unter Berücksichtigung der oben geschilderten Ausgangslage folgendes Vorgehen vorgesehen:

² [Vorgehen Eigentümerstrategie EV Nidau Berichterstattung](#)

In der Projektphase III («Konzeption») werden gemeinsam mit dem bestehenden externen Partner die konzeptionellen Grundlagen für die Rechtsformänderung in rechtlicher und finanzieller Hinsicht im Detail ausgearbeitet und die für den politischen Entscheidungsprozess erforderlichen Grundlagen erstellt. Anschliessend wird in der Projektphase IV («Entscheidung») die Vorlage im Gemeinderat und im Stadtrat behandelt und schliesslich den Stimmberechtigten der Stadt Nidau zur Genehmigung vorgelegt. Bei Einhalten des untenstehenden Zeitplans und Genehmigung der Rechtsformänderung durch die Stimmberechtigten im dritten Quartal 2024 könnte die Umsetzung per 1. Januar 2025 erfolgen. Der beantragte Verpflichtungskredit beinhaltet die Kosten für die externe Begleitung der Phasen III und IV. Für die Umsetzungsphase V wird gegebenenfalls ein neuer Verpflichtungskredit beantragt.

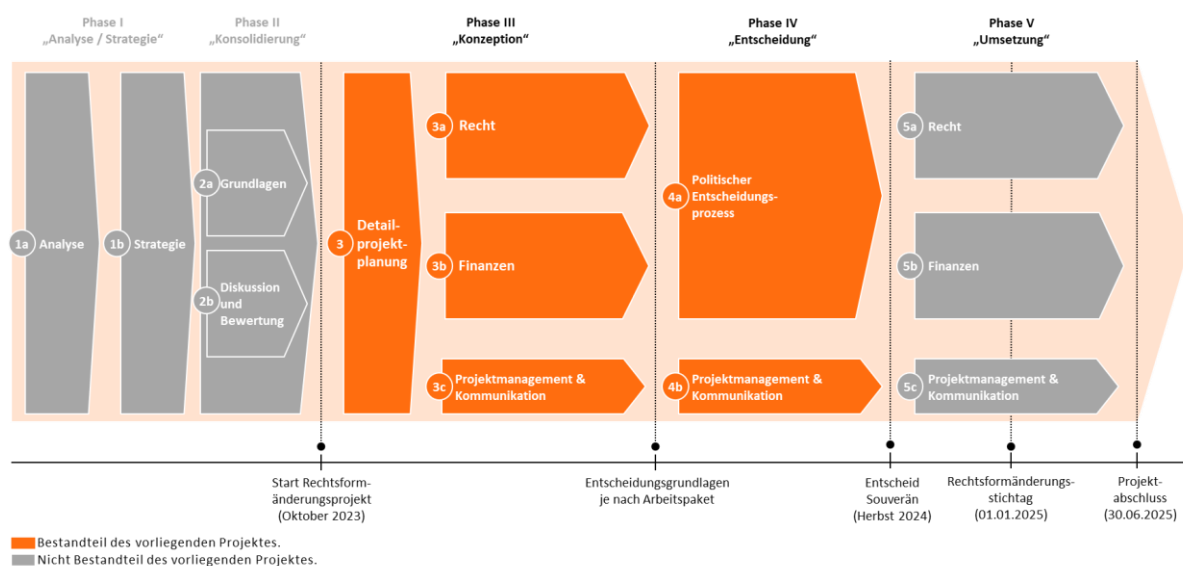


Abb. 1 Zeitplan Prüfung Rechtsformänderung

Kosten

Die Kosten (Konto Nr. 8710.5290.01) setzen sich wie folgt zusammen:

Beschreibung	Kosten ohne MWST (CHF)	Kosten inkl. MWST (CHF)
Konsolidierung	7'892.30	8'500.00
Externe Begleitung	111'800.00	120'408.60
Reserven	8'905.70	9'591.40
Verpflichtungskredit	128'598.00	138'500.00
MWST	9'902.00	

Personelle Auswirkungen

Einfluss auf den Stellenplan: Keine.

Obwohl die personellen Ressourcen begrenzt sind, soll das Vorhaben vorderhand mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen. Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten:

Abschreibungsaufwand Nutzungsdauer 5 Jahre	Fr.	27'700.00
Kalkulatorische Zinskosten 3%	Fr.	2'077.50
Total Kapitalfolgekosten	Fr.-	29'777.50

Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht

Das Projekt belastet den Allgemeinen Haushalt. Die neuen wiederkehrenden Kosten von Fr. 15 927.50 belasten die Erfolgsrechnung. Das Finanzhaushaltsgleichgewicht überprüft der Gemeinderat jeweils mit dem Budget resp. mit der Finanzplanung. Hierbei müssen mit entsprechenden Priorisierungen oder Kompensationen die Tragbarkeit im Sinne der finanzpolitischen Zielsetzungen sichergestellt werden.

Im Finanzplan 2023 - 2028 waren 125 000 Franken eingestellt.

Finanzrechtliche Zuständigkeit

Das Trennungsverbot gemäss Artikel 102 Gemeindeverordnung verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als Gesamtausgabe zu beschliessen sind. Das gilt auch, wenn einmalige und wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. Für die Bestimmung der massgebenden Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit müssen daher gewisse wiederkehrende Kosten kapitalisiert und mit den einmaligen Kosten zusammengerechnet werden. Es müssen keine Folgekosten kapitalisiert werden.

Somit setzt sich die Summe für die Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit wie folgt zusammen:

Einmalige Ausgaben als Objektkredit zu Lasten Investitionsrechnung	Fr.	138'500.00
Massgebende Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit	Fr.	138'500.00

Somit unterliegt der Kreditbeschluss dem Stadtrat.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

Konto und Rechnungsjahr

Konto 8710.5290.01 in den Jahren 2023/2024.

Anlagebuchhaltung

- ☒ Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine neue Anlage.
- ☐ Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage ohne Restbuchwert.
- ☐ Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage mit einem Restbuchwert von X Franken. Dieser Anlagewert ist somit gemäss Artikel 83 Absatz 3 Gemeindeverordnung sofort ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt, sobald der vorliegende Kredit gesprochen wurde.

Termine

2023/2024

Zustimmungen

Keine.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung, beschliesst:

1. Die Prüfung einer Rechtsformänderung der Elektrizitätsversorgung Nidau wird genehmigt und dafür ein Verpflichtungskredit von 138 500 Franken inkl. MWST bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

2560 Nidau, 15. August 2023 sta

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein